



GRUNDRECHTE UND
RECHTSSTAATLICHKEIT

Bericht über den Länderbesuch in Österreich Bemerkungen der Behörden zu dem Bericht

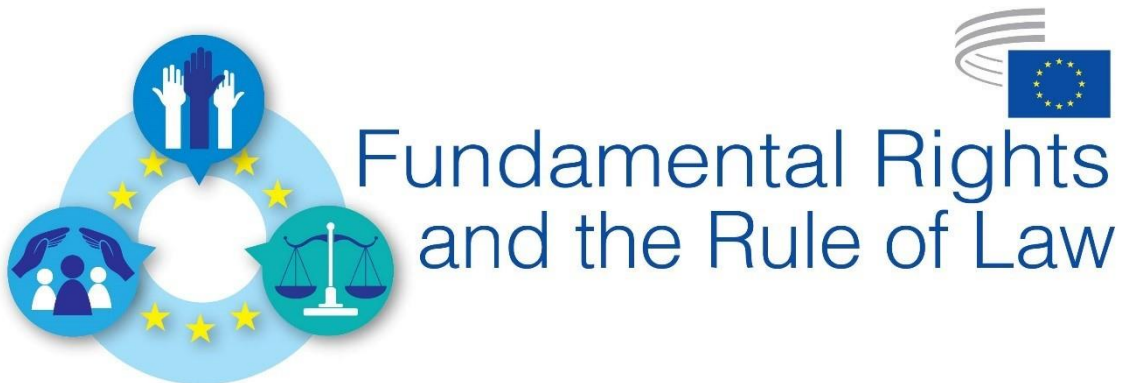
19./20. März 2025



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

Bericht über den Besuch in Österreich

19./20. März 2025



Bericht über den Besuch in Österreich 19./20. März 2025

Im Rahmen der Bemühungen des EWSA um die Förderung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit besuchte eine Delegation der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des EWSA am 19./20. März 2025 Österreich. Die Delegation traf sich mit Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und Medien sowie Angehörigen der Rechtsberufe. Im Anschluss daran fand ein gesondertes Treffen mit den österreichischen Behörden statt, bei dem diese Gelegenheit hatten, zu einigen der ihnen dargelegten Punkte Stellung zu nehmen. Ziel dieses Berichts ist es, die Ansichten der Zivilgesellschaft möglichst getreu wiederzugeben. Der letzte Besuch der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des EWSA in Österreich fand am 3./4. Juni 2019 statt.

1. Grundrechte der Sozialpartner

Die **langjährige Tradition der Sozialpartnerschaft** in Österreich, in deren Rahmen Gewerkschaften und Arbeitgeber miteinander verhandeln, um öffentliche Konfrontationen zu vermeiden, wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern positiv bewertet. Die außergewöhnlich hohe kollektivvertragliche Abdeckung Österreichs (98 % – die höchste in der EU) wurde auf eine Kompromisskultur mit Wurzeln in der Nachkriegszeit zurückgeführt. Sie erkläre auch, warum nur sehr selten gestreikt werde und Rechtsvorschriften zu Arbeitskampfmaßnahmen nur sehr begrenzt notwendig seien. Die österreichischen Behörden waren sichtlich stolz auf dieses Modell, auf das sie den sozialen Frieden und den Wohlstand im Land zurückführten.

Die Teilnehmenden erklärten, dass Österreich zwar kein eigenes Gesetz über den **sozialen Dialog** hat, wichtige Einrichtungen wie die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) jedoch in der Verfassung verankert sind. Durch die De-facto-Monopolstellung des Österreichischen Gewerkschaftsbunds (ÖGB) seien Wettbewerbs- und Vertretungsprobleme im Vergleich zu anderen Ländern geringer. Die Teilnehmenden waren der Ansicht, dass das System der Arbeitsgerichtsbarkeit – bestehend aus Berufsrichterinnen und -Richtern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – nach EU-Standards effizient und relativ schnell ist.

Die Sozialpartner erklärten, dass sie **bei der Gesetzgebung ein Recht auf Anhörung** haben, wobei Regierungsentwürfe in der Regel im Voraus übermittelt werden, wenn auch oft mit einer kürzeren Frist als die offiziellen sechs Wochen. Die Teilnehmenden waren jedoch der Ansicht, dass bei Gesetzesinitiativen, die von Parlamentsabgeordneten vorgeschlagen werden, keine verpflichtende Konsultation erforderlich sei. Sie erwähnten ferner, dass die Einbeziehung der Sozialpartner je nach Regierungskoalition unterschiedlich ausfällt. Die österreichischen Behörden verwiesen auf eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates, aufgrund derer seit dem 1. August 2021 Sachverständige, die Zivilgesellschaft sowie Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich dazu eingeladen werden, Stellungnahmen zu allen Arten von Gesetzesinitiativen vorzulegen. Dieses „parlamentarische Konsultationsverfahren“ gelte während des gesamten parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und auch für diejenigen Gesetze, die von Abgeordneten, parlamentarischen Ausschüssen, dem Bundesrat oder im Rahmen von Volksbegehren vorgeschlagen würden. Die eingegangenen Stellungnahmen würden auf der Website des Parlaments veröffentlicht (Stellungnahmen von Einzelpersonen nur mit deren Zustimmung), was eine breite und transparente Beteiligung ermögliche.

Von einem Teilnehmenden wurde angemerkt, dass sich die österreichische Sozialpartnerschaft in Zeiten der Inflation für die Beschäftigten zwar positiv auswirkt, aber gleichzeitig auch die Arbeitskosten in die Höhe treibt, was Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit auf einem fragilen Markt hat, der auf Deutschlands Industrie und billige Energie angewiesen ist. Trotz niedriger Arbeitslosigkeit sei es zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten in der Industrie gekommen. Die Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass **Strukturreformen erforderlich** sind, um die wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen zu bewältigen. Trotz der Bemühungen um die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte bestehe immer noch ein Arbeitskräftemangel, und auch die Integration der seit 2015 in Österreich angekommenen Migrantinnen und Migranten habe die Zunahme der nationalistischen Rhetorik, die im Widerspruch zum Arbeitsmarktbedarf stehe, nicht verhindern können.

Die **vollständige Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt** stelle nach wie vor eine große Herausforderung dar. Unter den Teilnehmenden gab es unterschiedliche Ansichten über die Gründe für das hohe geschlechtsspezifische Lohngefälle in Österreich: Manche sahen es als Resultat von persönlichen Entscheidungen bezüglich der beruflichen Laufbahn und der Berufswahl und nicht von direkter Diskriminierung. Sie argumentierten, dass das bereinigte geschlechtsspezifische Lohngefälle (Unterschied in der Bezahlung in derselben Position) nur bei 6 % liegt, im Vergleich zu 18 % insgesamt. Andere argumentierten für umfassendere politische Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Entgelttransparenz-Richtlinie, eine gerechtere Verteilung der Betreuungsarbeit sowie Initiativen der Sozialpartner wie Kinderbetreuungsfinanzierung oder Kinderbetreuung am Arbeitsplatz und Programme zur Förderung von Frauen, die Führungspositionen anstreben.

2. Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit

Die Teilnehmenden stellten keine systematischen Probleme in **Bezug auf die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit** in Österreich fest, meldeten jedoch verschiedene ernsthafte Bedenken an. Einige waren der Meinung, dass bei der Genehmigung von Demonstrationen bzw. bei Ablehnungen aus Sicherheitsgründen mit zweierlei Maß gemessen wird – so würden zum Beispiel Bauernproteste und Demonstrationen gegen Impfungen toleriert, während Demonstrationen oder andere Aktivitäten

(einschließlich öffentlicher Debatten) zum Thema Umwelt oder zur Lage in Palästina nicht genehmigt würden.

In Bezug auf **Polizeieinsätze bei Demonstrationen** wurde auf frühere Fälle unverhältnismäßiger Gewalt bei Klimaprotesten hingewiesen. Die Praxis, Journalistinnen und Journalisten auf entfernte „Pressezonen“ zu beschränken, wurde als Behinderung ihrer Kontrollfunktion angesehen. Eine anwesende Person erklärte, dass Polizistinnen und Polizisten keine Identifikationsnummern tragen müssen und selbst entscheiden, wann Körperkameras aktiviert werden, was Zweifel an deren Wirksamkeit aufwirft. Die Teilnehmenden begrüßten jedoch die Einrichtung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) im Jahr 2024. Während weiterhin Bedenken hinsichtlich ihrer Abhängigkeit vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bestehen, wurde die Aufnahme von Sachverständigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in den unabhängigen EBM-Beirat des Bundesministeriums für Inneres begrüßt.

Die österreichischen Behörden begründeten die Ansiedlung der EBM im Innenministerium damit, dass die Stelle dadurch uneingeschränkte Ermittlungskompetenz habe. Sie betonten ferner die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie die Integration der EBM in das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, wodurch diese außerhalb der „klassischen“ Hierarchie der Sicherheitsexekutive angesiedelt ist, sowie multidisziplinäre Ermittlungsgruppen und die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in den Beirat. Sie gaben an, dass Anschuldigungen stets innerhalb von 48 Stunden an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Die Staatsanwaltschaft entscheide dann über die Aufnahme von Ermittlungen, wobei die Möglichkeit gesonderter Disziplinarmaßnahmen besteht. Die Behörden erklärten ferner, dass Polizistinnen und Polizisten bei Demonstrationen Identifikationsnummern tragen, während Beamtinnen und Beamte auf Streife nach Kontrollen Visitenkarten mit ihrem Namen und ihrer Identifikationsnummer aushändigen müssen. Sie räumten ein, dass individuelles Fehlverhalten, einschließlich ethnischen Profiling, nicht ausgeschlossen werden kann, betonten jedoch, dass man im Rahmen der vergleichsweise langen zweijährigen Polizeiausbildung in Österreich lernt, auf bestimmte Verhaltensweisen und nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen zu achten.

Einige Anwesende waren der Ansicht, dass **Umweltschutzorganisationen** mit besonderen Herausforderungen in Bezug auf ihre Freiheiten zu kämpfen haben. Es entstehe der Eindruck, dass sich die Behörden immer weiter von den Anforderungen des Übereinkommens von Aarhus entfernten, insbesondere weil in Schlüsselbereichen wie dem Artenschutz auf Verordnungen anstatt auf Gesetze zurückgegriffen werde, was die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen am Entscheidungsprozess einschränke. Einige Politikerinnen und Politiker hätten sich für strengere Strafen (einschließlich strafrechtlicher Anklagen) für gewaltfreie Protestaktionen wie Straßenblockaden ausgesprochen. Die Teilnehmenden nannten auch Fälle von SLAPP-Klagen, die das öffentliche Engagement von Klimaaktivistinnen und -aktivisten unterbinden sollen. Der Einsatz von Spyware sei zwar vom Verfassungsgericht verboten worden, jedoch bestünden nach wie vor Bedenken hinsichtlich potenzieller Risiken.

Die Teilnehmenden betonten, dass politische Instabilität negative Auswirkungen auf die **finanzielle Tragfähigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen** hat. Frauenrechtsorganisationen, die häufig auf kurzfristige Verträge angewiesen seien, wurden als besonders gefährdet angesehen. Auch die

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, die Finanzmittel für zivilgesellschaftliche Organisationen bereitstellt, die Prozesshilfe für Migrantinnen und Migranten leisten, sah sich kürzlich mit Unsicherheiten in Bezug auf ihre Finanzierung konfrontiert, wobei letztlich Kürzungen bei den Leistungen vermieden werden konnten. Von den Teilnehmenden positiv vermerkt wurde das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, mit dem die steuerliche Begünstigung von Spenden auf alle gemeinnützigen Zwecke ausgeweitet wurde. Einige wiesen jedoch darauf hin, dass die extreme Rechte Misstrauen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen schürt, indem sie deren Transparenz und Finanzierungsquellen in parlamentarischen Debatten infrage stellt. Sie befürchteten, dass diese Steuerbegünstigung unter einer von der extremen Rechten angeführten Bundesregierung in Zukunft wieder aufgehoben werden könnte.

In Bezug auf die **Beteiligung der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungen** stellten die Teilnehmenden fest, dass zivilgesellschaftliche Organisationen zwar formell zu Gesetzesentwürfen Stellung nehmen können, ihre Beiträge jedoch selten berücksichtigt werden. Inwieweit tatsächlich Einfluss genommen werden könne, hänge von den Ministerien ab, wobei eine effektive Konsultation in den Wahlkreisen durch die kurzen Fristen erschwert werde. Eine anwesende Person betonte die Bedeutung der direkten Demokratie in Österreich und nannte als Beispiele den Klimarat, Volksbegehren und Volksabstimmungen, die als neutraler wahrgenommen werden als Volksbefragungen.

3. Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit

Die Teilnehmenden stellten fest, dass Österreich in der globalen Rangliste 2024 von Reporter ohne Grenzen auf den 32. Platz abgerutscht ist, was ihrer Wahrnehmung einer **Verschlechterung der Medienfreiheit** entspricht (auf der Rangliste von 2025 ist Österreich, wie später von den österreichischen Behörden hervorgehoben, wieder auf Platz 22 vorgerückt). Die Teilnehmenden erklärten, dass parteinahe Medien – insbesondere online – an Bedeutung gewinnen, und dass diese auf Kosten journalistischer Standards politische Agenden vorantreiben. Die Teilnehmenden waren der Ansicht, dass der politische Einfluss auf die Medien, zum Beispiel durch redaktionelle Vorgaben und finanzielle Unterstützung, die Pressefreiheit im Fall der Regierungsübernahme durch antidemokratische Kräfte anfällig mache. Sie hielten es für wichtig, bereits vorbeugend die Widerstandsfähigkeit der Medien zu verbessern, um ihre Unabhängigkeit im Falle solcher Szenarien zu schützen.

Die Teilnehmenden kritisierten die hohe **Medienkonzentration** Österreichs bei Zeitungen, Radio und Fernsehen. Nach der Schließung zweier Tageszeitungen gebe es nur mehr zwölf Tageszeitungen, wobei Bedenken hinsichtlich des langfristigen Pluralismus bei Regionalzeitungen geäußert wurden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die EU-Richtlinie über Postdienste die Zustellung adressierter Zeitungen erlaubt, aber die Zustellung kostenloser, unadressierter (d.h. ohne Abonnements in der gesamten Gemeinde verteilter) Lokalzeitungen gefährdet ist. Dies bedrohe die Rolle des lokalen Journalismus bei der Verbreitung lokaler Nachrichten.

Die Teilnehmenden wiesen auf strukturelle Schwächen in der österreichischen **Medienfinanzierung** hin. Dabei erwähnten sie insbesondere die Tatsache, dass Österreich ein kleiner Markt ist, auf dem Subventionen und Inserate der öffentlichen Hand wesentliche Finanzierungsquellen darstellen, was Medien wiederum anfällig für politischen Einfluss macht. Sie kritisierten, dass gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 Förderungen hauptsächlich basierend auf der Auflagenstärke vergeben werden, und die Qualität des Journalismus vernachlässigt wird. Dies bevorzuge Boulevardzeitungen

gegenüber seriöseren Medien, während gleichzeitig Printmedien Vorrang vor dem digitalen Journalismus gegeben werde. Eine Person war der Ansicht, dass die österreichische Medienakademie den Markt für die private Journalismus-Ausbildung verzerrt. Es wurde auch Sorge darüber geäußert, dass es für die extreme Rechte bei einer möglichen Regierungsbeteiligung sehr einfach wäre, die Regeln für die Medienfinanzierung zu ändern. Öffentliche Förderungen machten im Vergleich zu den Einnahmen aus Inseraten nur einen geringen Teil der Finanzierung von Medien aus. Auch darin sahen die Teilnehmenden ein Risiko für politische Einflussnahme. Die österreichischen Behörden vertraten die Auffassung, dass diese Einschätzung verschiedene Gesetze außer Acht lässt, die eine Medienförderung auf Bundesebene vorsehen, wie etwa das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz. Sie fügten hinzu, dass Förderungen gemäß dem österreichischen Presseförderungsgesetz und dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz von einer Behörde gewährt werden, deren Unabhängigkeit in der österreichischen Verfassung verankert ist.

Die Überarbeitung des **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes** wurde als Verbesserung der Transparenz bei den öffentlichen Werbeausgaben angesehen. Die Teilnehmenden bedauerten jedoch, dass es keine objektiven qualitätsbezogenen Kriterien oder Voraussetzungen für die Schaltung von Inseraten gibt, was Raum für politische Einflussnahme lässt. Die österreichischen Behörden wiesen die Behauptung, öffentliche Werbemittel würden unfair verteilt, entschieden zurück. Sie erklärten, dass das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz auf vorbildliche Weise die vollständige Offenlegung der Medienausgaben öffentlicher Einrichtungen vorschreibt. Sie bekräftigten, dass die Regierung sich für die Stärkung einer Finanzierungsstruktur einsetzt, die die Medienvielfalt und den unabhängigen Journalismus fördert.

Die Teilnehmenden würdigten die Tatsache, dass im Bereich des **öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks (ORF)** seit dem Besuch der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ im Jahr 2019 Fortschritte erzielt wurden. Sie verwiesen auf das Urteil des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2023, das besagt, dass das Verfahren für die Bestellung des ORF-Stiftungsrats verfassungswidrig ist. Als Grund dafür wird der übermäßige Einfluss der Regierung auf die Zusammensetzung dieses Gremiums genannt. Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Urteil noch nicht umgesetzt. Die Teilnehmenden monierten, dass unterdessen einige von der Politik nominierte Stiftungsräte Druck auf Journalistinnen und Journalisten ausgeübt hätten, was zu stärkerer Selbstzensur geführt habe. Einige Teilnehmende begrüßten das ORF-Beitrags-Gesetz aus dem Jahr 2024, hoben aber auch bestimmte problematische Aspekte hervor: Die Umstellung auf eine Haushaltsabgabe (anstelle der bisherigen GIS-Gebühr) verbessere die Finanzierung des ORF, es sei aber keine Inflationsanpassung vorgesehen und es bestehe die Gefahr einer künftigen Senkung der Abgabe durch die Politik. Zusätzlich falle die Einführung der Abgabe mit drastischen Einschnitten im ORF-Budget von über 300 Mio. EUR zusammen, was sich erheblich auf die Personalausstattung und die Produktion von Inhalten auswirke. Darüber hinaus kritisierten die Teilnehmenden die Transparenzanforderungen des ORF-Gesetzes, in denen die Veröffentlichung der höchsten Gehälter im ORF vorgesehen ist. Eine anwesende Person argumentierte, dass eine solche Offenlegung für alle öffentlichen Einrichtungen gelten sollte. Im konkreten Fall könne sie populistische Ressentiments schüren, indem impliziert werde, dass der ORF seinen Mitarbeitenden zu hohe Gehälter bezahle (obwohl nur die Gehälter der obersten Führungsebene offengelegt würden). Sie wiesen ferner darauf hin, dass die im aktuellen ORF-Kollektivvertrag vorgesehenen Lohnerhöhungen derzeit nicht einmal die Inflation ausgleichen. Die österreichischen Behörden verteidigten die Verpflichtung zur Offenlegung der Gehälter und erklärten, dass sie

internationalen Transparenzstandards sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information entsprechen. Dies wurde bereits im erläuternden Bericht zum Entwurf des ORF-Gesetzes dargelegt.

Die Teilnehmenden stellten fest, dass Journalistinnen und Journalisten in Österreich immer öfter mit **rechtlichen Schritten oder physischer Gewalt** gedroht wird. Sie vermuteten, dass in den letzten 15 Jahren in Österreich mehr als die 18 offiziell registrierten SLAPP-Klagen eingereicht worden sind, und nannten Beispiele von Reaktionen der extremen Rechten auf investigativen Journalismus. Es wurde auch darüber gesprochen, dass insbesondere Journalistinnen online bedroht werden, wozu aber keine umfassenden Daten verfügbar seien. Die Teilnehmenden berichteten, dass sich Journalistinnen und Journalisten bei Demonstrationen nicht ausreichend vor Gewalt geschützt fühlen. Sie werden von der Polizei angewiesen, im „Pressebereich“, der oft entfernt von den wichtigsten Ereignissen liegt, zu bleiben. Manchmal werden ihre Telefone und Computer beschlagnahmt, was Bedenken hinsichtlich der Pressefreiheit und des Quellenschutzes aufwirft. In diesem Zusammenhang äußerten die Teilnehmenden die Hoffnung auf eine vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Europarats zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren durch die österreichischen Behörden. Die österreichischen Behörden räumten ein, dass SLAPP-Klagen ein Problem darstellen und erklärten, dagegen vorgehen zu wollen, möglicherweise mithilfe von unabhängigen Stellen innerhalb der Presseclubs, die Journalistinnen und Journalisten im Falle von rechtlichen Schikanen Rechtshilfe leisten. Sie wiesen auch darauf hin, dass bei Demonstrationen Medienkontaktbeamte der Polizei anwesend sind, an die sich Journalistinnen und Journalisten wenden können.

4. Recht auf Nichtdiskriminierung

Obwohl es in Österreich einen umfassenden **Rechtsrahmen zum Thema Nichtdiskriminierung** gibt, äußerten die Teilnehmenden Bedenken hinsichtlich regionaler Ungleichheiten bei der Durchsetzung des bundesweit gültigen Antidiskriminierungsgesetzes. Da dieses auf Ebene der neun Bundesländer umgesetzt werde, bestünden Unterschiede im Rechtsschutz, wobei bestimmte Gruppen fallweise auf regionaler Ebene besser geschützt seien als auf föderaler Ebene. Die Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass es für Einzelpersonen schwierig ist, den jeweils anwendbaren Rechtsrahmen zu ermitteln, wobei das Schutzniveau je nach Art der Diskriminierung unterschiedlich ausfällt. Die österreichischen Behörden räumten ein, dass der Schutz vor Diskriminierung außerhalb des Arbeitsplatzes lückenhaft ist und erklärten sich bereit, dieses Problem zu beheben. Sie verwiesen ferner auf die Unterstützung Österreichs für die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie, deren Ausarbeitung auf EU-Ebene mittlerweile aufgegeben wurde.

Die Teilnehmenden kritisierten, dass zivilgesellschaftliche Organisationen keine Klagen im Namen der Opfer einbringen können und es nicht möglich ist, zusätzlich zu einer Entschädigung die Beendigung der Diskriminierung einzuklagen. Es wurde auf **Diskriminierung im Bildungsbereich** hingewiesen, wo einzig die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft explizit verboten ist. Die Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass es nicht genügend Mittel für schulische Initiativen zur Bekämpfung von Diskriminierung und keine Sanktionen für diskriminierendes Verhalten im Klassenzimmer gibt. Eine anwesende Person erklärte, dass es ihrer Wahrnehmung nach keine umfassende Strategie gegen Hetze und Hasskriminalität gibt.

Die Teilnehmenden stellten fest, dass der Zugang zur Justiz für **Menschen mit Behinderungen** nach wie vor schwerer ist als für andere diskriminierte Gruppen. Im Gegensatz zu anderen Diskriminierungsgründen wird die Diskriminierung wegen einer Behinderung durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und nicht durch das Gleichbehandlungsgesetz geregelt. Die österreichischen Behörden stellten klar, dass Menschen mit Behinderungen, die intersektioneller und mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, verpflichtet sind, anstelle eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission das Schlichtungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu nutzen. Dies sei vom Parlament absichtlich so eingerichtet worden. Die österreichischen Behörden betonten auch, dass das Sozialministeriumservice schnelle, kostengünstige Schlichtungsverfahren, auf Wunsch auch im Beisein einer Vertrauensperson, ermöglichen kann. Der Zugang zu den Gerichten bleibe dabei immer offen. Sie vertraten die Auffassung, dass der Zugang zu Rechtsbehelfen (Schlichtungsverfahren und Gerichtsverfahren) für Menschen mit Behinderungen nicht schwerer sei, als für andere diskriminierte Gruppen.

Neben dem Zugang zur Justiz kritisierten die Teilnehmenden, dass die vollständige **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** in der Bildung und am Arbeitsmarkt immer noch nicht erreicht ist. Sie wiesen darauf hin, dass die notwendigen Mittel für die Umstellung von einer getrennten Schulbildung auf eine wirklich inklusive Bildung nicht vorhanden sind. Menschen mit Behinderungen erhalten für ihre Arbeit in integrativen Betrieben keinen Lohn, sondern Taschengeld, wodurch sie finanziell abhängig bleiben. Das Erbschaftsrecht sei so ausgelegt, dass Mittel häufig eher für die täglichen Aufwendungen genutzt würden, als dass eine langfristige finanzielle Autonomie gesichert würde. Der Zugang zu persönlicher Assistenz unterscheide sich nach wie vor je nach Bundesland, und in den Medien würden Menschen mit Behinderung unterrepräsentiert oder stereotyp dargestellt. Eine anwesende Person merkte an, dass der Zugang zu Dienstleistungen für ältere Menschen aufgrund der Digitalisierung zunehmend schwieriger wird, insbesondere im Bank- und Versicherungswesen. Weiters erwähnte sie den chronischen Ressourcenmangel im Bereich der Schmerztherapie und den Mangel an geschultem Personal in Altenpflegeeinrichtungen. Die österreichischen Behörden wiesen auf erhebliche Investitionen in die berufliche Bildung und auf das Barrierefreiheitsgesetz hin, das Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen enthält und seit Juni 2025 in Kraft ist.

In Bezug auf **ethnische und religiöse Diskriminierung** wiesen die Teilnehmenden darauf hin, dass es in Österreich keinen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus gibt. Sie verwiesen auf Daten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die zeigen, dass Muslime und schwarze Menschen in Österreich besonders stark diskriminiert werden, unter anderem durch ethnisches Profiling. Die Teilnehmenden hatten den Eindruck, dass die antimuslimische Rhetorik zugenommen habe, und verwiesen auf mehrere ernste Zwischenfälle seit dem letzten Besuch der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ im Jahr 2019. Dazu gehörten das Verbot von Kopftüchern in Grundschulen, das 2020 vom Bundesverfassungsgericht wieder aufgehoben worden, aber immer noch ein politisches Ziel der rechtsextremen Bewegung sei, und die 2021 von der „Dokumentationsstelle politischer Islam“ veröffentlichte „Islam-Landkarte“. Die als „Online-Instrument zur Bekämpfung von Extremismus“ beschriebene Karte werde von muslimischen Menschen, die Angriffe auf die Einrichtungen befürchteten, als Risiko gesehen. Eine anwesende Person wies auf die möglicherweise politisch motivierte „Operation Luxor“ hin, eine groß angelegte Razzia in 70 Haushalten, die im Jahr 2020 im Namen der Terrorismusbekämpfung durchgeführt wurde und die weder zu Festnahmen noch zu Verurteilungen führte. Zudem berichten muslimische zivilgesellschaftliche Organisationen von zunehmenden Schwierigkeiten, Finanzierung zu erhalten, Räumlichkeiten zu mieten und Aktivitäten zu

organisieren, was eine abschreckende Wirkung auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft habe. Die österreichischen Behörden erkannten die Forderung nach einem nationalen Aktionsplan gegen Rassismus an, betonten jedoch auch, wie wichtig es sei, die bestehenden thematischen nationalen Aktionspläne und Initiativen sorgfältig auszuwerten, bevor man sich zu zusätzlichen Plänen verpflichte.

Eine anwesende Person wies auf die Schwierigkeiten hin, denen **migrantische Arbeitskräfte ohne Papiere** insbesondere in Niedriglohnbranchen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenüberstehen, da sie Angst vor Abschiebung oder dem Verlust von Unterstützungsleistungen haben. Dies kürzlich angekündigte Aussetzung der Familienzusammenführung wurde als besonders schlimmer Einschnitt in die Rechte von Migrantinnen genannt. Eine anwesende Person kritisierte, dass nichts dagegen unternommen wird, dass Arbeitsaufsichtsbeamte Arbeitnehmende ohne Ausweispapiere an die Einwanderungsbehörden melden. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die meisten Asylwerberinnen und Asylbewerber weiterhin vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, da sie nur dann eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Stelle nicht mit einer Person österreichischer Staatsangehörigkeit, einem EU-Bürger oder einer EU-Bürgerin oder einer in der EU-ansässigen Person aus einem Drittstaat besetzt werden kann. Die österreichischen Behörden erklärten, dass gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz potenzielle Arbeitgeber drei Monate nach dem Einreichen des Asylantrags im regulären Verfahren eine Arbeitserlaubnis für einen Asylwerber oder eine Asylwerberin beantragen können.

Die Teilnehmenden stellten ferner fest, dass nach wie vor **geschlechtsspezifische Ungleichheiten** bestehen. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle sei weiterhin hoch und trage zu einem Rentengefälle von über 30 % bei. Eine teilnehmende Person wies darauf hin, dass auf dem Papier zwar Männer und Frauen in denselben Positionen die gleichen Löhne erhalten, es jedoch in zahlreichen Unternehmen geschlechtsbedingte Unterschiede bei der Bezahlung gibt, sowie dass die Löhne in weiblich dominierte Branchen tendenziell niedriger und bestehende Rechte nur schwer durchzusetzen sind. Die Tatsache, dass viele Menschen nur ungern über ihr Gehalt sprechen würden, erschwere laut Ansicht der Teilnehmenden Lösungen im Bereich der Entgeltdiskriminierung. Frauen seien in Führungspositionen unterrepräsentiert. An Orten ohne leicht zugängliche Kinderbetreuung leisteten sie mehr unbezahlte Betreuungsarbeit als bezahlte Arbeit. Die österreichischen Behörden erkannten an, dass ein Lohngefälle besteht, und nannten als Grund die geschlechtsspezifische Aufteilung der Berufsfelder. Sie erklärten, dass die rasche Umsetzung der EU-Entgelttransparenz-Richtlinie im aktuellen Regierungsprogramm enthalten ist, und vertraten die Meinung, dass dies, gemeinsam mit verschiedenen anderen Maßnahmen und Ansätzen der unterschiedlichen Ministerien, zum Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichheiten beitragen wird.

Die Teilnehmenden waren der Ansicht, dass Österreich das Übereinkommen von Istanbul gegen **Gewalt gegen Frauen** nicht ordnungsgemäß umsetzt (die österreichischen Behörden merkten später an, dass 2025 ein nationaler Aktionsplan zur weiteren Verbesserung der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes angenommen werden soll). Trotz der Aufstockung der Haushaltsmittel fehle es weiterhin an Finanzierung, und es gebe zu wenige Zentren für den Schutz vor Gewalt. Die instabile Situation während der Regierungsbildung habe die langfristige Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen gefährdet. Die österreichischen Behörden erkannten an, dass die Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Frauenrechtsorganisationen während der laufenden Haushaltsverhandlungen schwierig war. Die Teilnehmenden kritisierten, dass die justizielle Aus- und Weiterbildung zum Thema häusliche Gewalt nicht ausreicht, und wiesen auf Fälle hin, in denen die

Adressen der Opfer in offiziellen Vorladungen an die Täter enthalten waren. In der Sitzung zum Thema Rechtsstaat erläuterte eine anwesende Person, dass im Gleichbehandlungsgesetz zwar die Strafen für sexuelle Belästigung verschärft wurden, aber im österreichischen Strafgesetzbuch Femizid nicht ausdrücklich als Straftatbestand verankert ist, und somit das Geschlecht von Opfer und Täter bei Tötungsdelikten trotz der relativ hohen Femizidrate in Österreichs irrelevant ist. Sie vertrat die Ansicht, dass es der Polizei und der Justiz an Bewusstsein für die Zyklen häuslicher Gewalt und die psychische Verletzlichkeit der Opfer mangelt, was zur Einstellung von Verfahren und einem hohen Anteil an Freisprüchen führt. Positiv sei zu vermerken, dass Österreich seit den 1990er Jahren Eilschutzanordnungen einsetze, die als bewährte Verfahren anerkannt werden. Ein in Wien getestetes behördenübergreifendes Risikobewertungsprojekt wurde ebenfalls als mögliches Modellprojekt angesehen.

Eine anwesende Person stellte Fortschritte bei den Rechten von **LGBTIQ-Personen** fest, darunter die Aufhebung der Beschränkungen für homosexuelle Männer, die Blut spenden möchten, drückte jedoch Besorgnis darüber aus, dass bei intersexuellen Kindern weiterhin medizinische Eingriffe ohne deren Einwilligung durchgeführt werden. HIV-positive Personen dürften weiterhin nicht bei der Polizei arbeiten, wobei hier Hoffnung auf Veränderung bestehe.

5. Rechtsstaatlichkeit

Die Teilnehmenden warnten davor, dass der **Rechtsstaat** in Österreich immer mehr **unter Druck gerät**, vor allem durch die extreme Rechte. Es würden politische Stimmen laut, die argumentierten, dass man sich bei der Umsetzung von Agenden wie der „Remigration“ nicht durch die Verfassung oder die Europäischen Menschenrechtskonvention behindern lassen sollte. Eine anwesende Person wies auf Drohungen und Doxing gegen Richterinnen und Richter, die mit neonazistischen Fällen befasst sind sowie darauf hin, dass die Behörden auf die steigende Zahl an Online-Angriffen gegen Justizpersonal nicht zu reagieren scheinen. Nach einem Terroranschlag habe das Innenministerium großangelegte Polizeikontrollen bei Menschen syrischer und afghanischer Abstammung vorgeschlagen, was Bedenken hinsichtlich ethnischen Profilings aufwerfe. Eine andere Person kritisierte die mangelnde Bereitschaft Österreichs, Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs umfassend durchzusetzen, und forderte verbesserte Mechanismen zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Völkerrecht, einschließlich einer spezialisierten Staatsanwaltschaft für solche Fälle.

Die Teilnehmenden stellten fest, dass es bei **Justiz- und Verwaltungsverfahren**, insbesondere bei Asylverfahren und Anträgen auf Staatsbürgerschaft, nach wie vor zu **Verzögerungen** kommt. In einem Jahr gingen bei der Volksanwaltschaft mehr als 1 000 Beschwerden über langwierige Asylverfahren ein. Trotz zusätzlicher Mittel hielten die Verwaltungsgerichte die gesetzliche Sechsmonatsfrist für die Prüfung von Asylanträgen immer noch nicht ein. Es wurde argumentiert, dass in einem solchen Zeitrahmen nur eine oberflächliche Bearbeitung der Fälle möglich sei. In Wien sei das für Staatsbürgerschaftsanträge zuständige Amt so überfordert gewesen, dass keine Telefonanrufe entgegengenommen werden konnten, bis kürzlich neue Mitarbeitende eingestellt worden seien. Verzögerungen in Verbindung mit komplexen Anforderungen an die Dokumentation machten die Anträge unnötig kompliziert. Für den Bezug von Familienleistungen mussten insbesondere internationale Paare komplizierte Sozialversicherungsverfahren durchlaufen. Die österreichischen Behörden betonten, dass das österreichische Justizsystem zu den effizientesten in der EU gehört, da die

Bearbeitungszeit selten einige Monate überschreitet. Im EU-Justizbarometer zähle Österreich zu den fünf effizientesten Ländern bei der Abwicklung von Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen.

Es wurden Bedenken hinsichtlich **politisch motivierter Ernennungen von Richterinnen und Richtern**, insbesondere an Verwaltungsgerichten, geäußert. Eine anwesende Person verwies auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission. Darin werde kritisiert, dass nichts unternommen worden sei, um die Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)präsidentinnen oder -präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts sicherzustellen. Ein ähnliches Problem wurde bei den Landesverwaltungsgerichten festgestellt. Es wurde auf ein problematisches Beurteilungssystem beim Verwaltungsgericht Wien hingewiesen, wonach zwei negative Bewertungen automatisch zu einer Entlassung führen können. Ferner wurden Bedenken darüber geäußert, dass in Einzelfällen ministerielle Weisungen an die Staatsanwaltschaft ergehen und so Ermittlungen politisch beeinflusst werden. Eine anwesende Person äußerte sich jedoch optimistisch über den erneuerten politischen Willen, die Unabhängigkeit der Justiz und die Autonomie der Generalprokuratur zu stärken.

Die Teilnehmenden wiesen auf den weiter andauernden **Ressourcenmangel** in der Justiz fest, mit einem geschätzten Defizit von 200 Richterinnen und Richtern an Zivil- und Strafgerichten. Zwar seien neue Mittel angekündigt worden, doch werde befürchtet, dass Sparmaßnahmen die Einstellung und Ausbildung von Justizpersonal behindern könnten. Aufgrund der fehlenden Ressourcen müssten viele Richterinnen und Richter sechs Tage pro Woche arbeiten, und Verfahren verzögerten sich. Auch die Staatsanwaltschaft leide unter Ressourcenknappheit, insbesondere aufgrund der neuen Vorschriften zur Sicherstellung von Daten im Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, durch die der Datenschutz verbessert, aber die Vorgaben verschärft worden seien. Um Verzögerungen zu vermeiden, wäre nun also eine Aufstockung bei den Beschäftigten nötig.

Die Teilnehmenden waren der Ansicht, dass der **Zugang zur Justiz** durch hohe Gerichtskosten für Zivilsachen erschwert wird. Eine anwesende Person forderte eine Reform der Prozesskostenhilfe, um zu verhindern, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unter Missachtung ihrer Spezialisierung nach dem Zufallsprinzip Fälle zugewiesen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Rechtsvorschriften, wie die Geldwäscherichtlinie, die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Rechtsbeistand und seiner Mandantin bzw. seinem Mandanten gefährden. Außerdem wurde Hoffnung auf eine rasche Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs geäußert. Nach Angaben einer anwesenden Person hat die Reform der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen die Asylberatung verbessert und sie vorhersehbarer und effizienter gemacht. Eine andere Person merkte an, dass das österreichische Justizsystem nach wie vor stark papierbasiert arbeitet, obwohl Digitalisierungsbemühungen im Gange und vor allem in Strafverfahren bereits Erfolge zeitigen sind. Von anderer Seite wurde betont, dass es für die Angehörigen der freien Berufe schwierig ist, ihre Mandantinnen und Mandanten in einem Kontext, in dem zivilrechtliche Verfahren langwierig und kostspielig sind und der bürokratische Aufwand aufgrund europäischer und nationaler Vorschriften zunimmt, optimal zu betreuen.

Die Teilnehmenden berichteten, dass die **Auslastung der österreichischen Haftanstalten** leicht über dem EU-Durchschnitt liegt, insbesondere in den Wiener Gefängnissen. Die Volksanwaltschaft berichtete über schlechte Bedingungen, insbesondere für Gefangene mit psychischen Beeinträchtigungen und über Zellen, deren Größe unter den europäischen Standards liegt.

Unzureichende Finanzierung und Personalausstattung behindert Verbesserungen bei den Haftanstalten und Wiedereingliederungsprogrammen.

Von einem Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass Österreich im **Korruptionswahrnehmungsindex** 2024 von Transparency International so schlecht wie noch nie eingestuft wurde. Korruption wurde auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen als möglich wahrgenommen, wobei Schutzmaßnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung von Geldern durch öffentliche Bedienstete als unzureichend bezeichnet wurden. Die österreichischen Behörden stellten klar, dass Beamte verpflichtet seien, Schulungen und E-Learning-Kurse zu den Themen Korruptionsprävention, Compliance und Integrität zu absolvieren. Verstöße würden disziplinarrechtlich und ggf. sogar strafrechtlich verfolgt. Die „Freunderlwirtschaft“, also die gegenseitige Unterstützung auf der Grundlage persönlicher Verbindungen, sei nach wie vor weit verbreitet und könne einen Hinderungsgrund für ausländische Direktinvestitionen darstellen. Parlamentsabgeordnete seien nicht verpflichtet, Erklärungen über ihre Vermögenswerte oder über Interessenkonflikte abzugeben, was als bedeutende Gesetzeslücke empfunden wurde. Die Teilnehmenden forderten strengere Gesetze gegen Korruption und mehr Transparenz bei der Ausübung öffentlicher Ämter. Die österreichischen Behörden verwiesen auf die Annahme der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Jahr 2023 und den damit verbundenen Aktionsplan 2023–2025, der unter anderem vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung umgesetzt wurde. Sie verwiesen auch auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates dazu verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin ihrer Institution bestimmte Tätigkeiten und Arten von Einkommen zu melden. Im Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde darauf hingewiesen, dass das Ausmaß der Korruption im öffentlichen Sektor nach Ansicht von Sachverständigen und Führungskräften aus der Wirtschaft nach wie vor relativ gering ist.

**Bemerkungen der Behörden zu dem Bericht
über den Besuch in Österreich,
19./20. März 2025**

Bemerkungen der österreichischen Behörden zum Berichtsentwurf der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“

Österreich dankt der Ad-hoc-Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ (GGR) des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) für ihre Bemühungen im Zusammenhang mit dem Bericht. Für die europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft ist die GGR des EWSA ein wichtiges Forum, in dem sie zusammenkommen und ihre Einschätzungen zur Lage der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit austauschen können.

Seit dem letzten Besuch der GGR in Österreich im Jahr 2019 wurde das Instrumentarium der EU zur Garantie der Rechtsstaatlichkeit erheblich erweitert. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit, die auch ein eigenes Länderkapitel zu Österreich enthalten. Die Berichte der Kommission sind ein wichtiger Bezugspunkt für die Erörterung und Bewertung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Union und in den Mitgliedstaaten. Sie decken das Justizsystem, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, die Medienfreiheit und die Vielfalt der Medien sowie andere institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung ab. Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit stützt sich auf eine Methodik, die eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und die Nutzung eines breiten Spektrums von Quellen beinhaltet. Alle Mitgliedstaaten und die teilnehmenden Kandidatenländer haben die Möglichkeit, sich an dem Prozess zu beteiligen, schriftliche Beiträge zu leisten und an gründlich vorbereiteten Länderbesuchen teilzunehmen. Im Rahmen dieser Besuche organisiert die Kommission Treffen mit nationalen Behörden, unabhängigen Einrichtungen und Interessenträgern, einschließlich Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft.

Der Bericht der GGR befasst sich mit einer Reihe relevanter Fragen, und die Behörden nehmen die Bedenken der Zivilgesellschaft mit Interesse zur Kenntnis. Gleichzeitig weisen die Behörden darauf hin, dass es sich bei dem Bericht im Gegensatz zu der von der Kommission angewandten Methodik um eine Reihe von Beobachtungen handelt, die die GGR nach Konsultationen mit Mitgliedern von Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, Medien und Angehörigen der Rechtsberufe zusammengetragen hat, und dass dieser nicht den Anspruch erhebt, repräsentativ oder objektiv zu sein. Da der Bericht lediglich die Sichtweise der Zivilgesellschaft darstellen soll, spricht er für sich allein und bedarf grundsätzlich keiner näheren Stellungnahme der Behörden. Österreich möchte aber dennoch darauf hinweisen, dass eine Reihe von Berichtigungen und Klarstellungen, die die Behörden bei ihrem Treffen mit der GGR angebracht haben, nicht angemessen berücksichtigt wurden. Wir möchten daher

auf das gesondert übermittelte Dokument mit Berichtigungen verweisen und nachstehend einige Beispiele und Klarstellungen (nicht erschöpfende Liste) anführen:

- In **Kapitel 3 über die Meinungs- und Medienfreiheit** scheinen die Aussagen im Bericht über angebliche strukturelle Schwächen in der österreichischen Medienfinanzierung die verschiedenen Rechtsakte, die eine Medienförderung auf Bundesebene vorsehen, nicht zu berücksichtigen. In Bezug auf öffentliche Subventionierung der Medien ist darauf hinzuweisen, dass Förderungen gemäß dem österreichischen Presseförderungsgesetz und dem Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereich von einer Behörde gewährt werden, deren Unabhängigkeit in der österreichischen Verfassung verankert ist.
- In Bezug auf die **Arbeitsweise und die Rolle der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)**, die in Kapitel 2 (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit) erwähnt wird, muss betont werden, welche Schutzmaßnahmen getroffen wurden – z. B., dass die EBM im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und damit außerhalb der „klassischen“ Hierarchie der Sicherheitsexekutive angesiedelt ist. Darüber hinaus wurde ein unabhängiger Beirat eingerichtet, dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft angehören.
- Was den **Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung** betrifft, so wurde das österreichische Behindertengleichstellungsgesetz (in Kraft seit 1.1.2006) in EU-weiten vergleichenden Studien mehrfach als gutes Beispiel genannt. Der in Österreich gewählte „sektorale“ Ansatz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung hat sich als richtig erwiesen und über längere Zeit hinweg bewährt.
- Österreich hat politische Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eingeleitet, um die Chancengleichheit zu verbessern und die soziale Inklusion von Kindern zu stärken. Am 6. Juli 2022 hat die Bundesregierung im Ministerrat den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030“ beschlossen. Der Nationale Aktionsplan Behinderung ist die Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich. Er umfasst 375 Maßnahmen in verschiedenen Bereichen wie Behindertenpolitik, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie Bildung.
- Im Bereich der **inklusiven Bildung** setzt sich Österreich für einen systemischen Wandel hin zu einer inklusiven Lehr- und Lernkultur ein. Der Weg zu einem inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystem wird auf der Grundlage des Strategie- und Positionspapiers „Inklusive Bildung und Sonderpädagogik“ fortgesetzt.
- Als Maßnahme gegen **Hetze** besteht seit April 2022 die Initiative „Extremismusprävention macht Schule“, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler für die Gefahren von Ungleichheitsideologien sensibilisiert werden sollen, während ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung gestärkt wird. Das Programm bietet

Reflexionsangebote für Fragen von Identität und Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. Das Zentrum Polis, das vom Bildungsministerium beauftragt wurde, Schulen im Bereich politische Bildung zu unterstützen, konzentriert sich 2025 auf das Thema „Digital Citizenship Education“. Polis veranstaltet Aktionstage zu diesem Thema und veröffentlicht monatliche Newsletter. Das Zentrum ist, ebenso wie das Ministerium selbst, Mitglied des Komitees des „No Hate Speech Movement“, das auf Initiative des Europarats ins Leben gerufen wurde. Das im österreichischen Austauschdienst angesiedelte Programm erinnern.at befasst sich u. a. mit der Prävention von Antisemitismus und dem Lehren und Lernen über den Holocaust. Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt auf Informationen über die Verfolgung von Roma und 2023 über die Verfolgung von Homosexuellen in Österreich.

- In dem Bericht wird erwähnt, dass bei **Gesetzesinitiativen**, die von Parlamentsabgeordneten vorgeschlagen werden, keine **verpflichtende Konsultation** vorgesehen ist. Dabei wird offenbar außer Acht gelassen, dass mit § 23b der am 1. August 2021 in Kraft getretenen Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates eine wichtige Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1975 durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses überarbeiteten Verfahrens, des sogenannten „parlamentarischen Begutachtungsverfahrens“, werden Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich dazu eingeladen, Stellungnahmen zu allen Arten von Gesetzesinitiativen einzureichen. Dies gilt während des gesamten parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und auch für diejenigen Gesetze, die von Abgeordneten, parlamentarischen Ausschüssen, dem Bundesrat oder im Rahmen von Volksbegehren vorgeschlagen werden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Website des Parlaments veröffentlicht (Stellungnahmen von Einzelpersonen nur mit deren Zustimmung), was eine breite und transparente Beteiligung ermöglicht.
- In Bezug auf das erwähnte Fehlen eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus erkennt Österreich an, wie wichtig es ist, gezielte **nationale Aktionspläne** zu konkreten Menschenrechtsfragen auszuarbeiten. Bevor sich die österreichische Regierung jedoch zu zusätzlichen Plänen verpflichtet, sollten die bestehenden thematischen nationalen Aktionspläne und Initiativen sorgfältig ausgewertet werden, um einen koordinierten und ressourcenschonenden Ansatz ohne Doppelarbeit zu gewährleisten. Österreich ist nach wie vor entschlossen, umfassende und nachhaltige Lösungen zu finden und die Akteure der Zivilgesellschaft eng einzubeziehen, um allen Menschenrechtsfragen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.
- In Bezug auf die Bemerkung zur **unzureichenden Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** möchte Österreich darauf hinweisen, dass im April 2025 eine Entschliebung des Ministerrates zur Ausarbeitung eines neuen nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen

angenommen wurde. Die Vorbereitungen zur Entwicklung eines umfassenden nationalen Aktionsplans zur weiteren Verbesserung der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes sind bereits im Gange. An diesem Entwicklungsprozess ist auch die Zivilgesellschaft umfassend beteiligt. An der Auftaktveranstaltung, die am 20. Mai 2025 stattfand, nahm ein breites Spektrum an Interessenträgern aus Politik, Verwaltung und Praxis teil. Der nationale Aktionsplan soll 2025 angenommen werden.

- In Bezug auf die Förderung von zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen stellt Österreich fest, dass die öffentliche Finanzierung von landesweiten niedrigschwelligen Beratungszentren für Frauen und Mädchen nach wie vor eine Priorität darstellt.
- Im Zusammenhang mit den angeblich unzureichenden Maßnahmen gegen die Veruntreuung von Mitteln durch öffentliche Bedienstete ist darauf hinzuweisen, dass diese verpflichtet sind, an Schulungen und E-Learning-Kursen zu den Themen **Korruptionsprävention, Compliance und Integrität** teilzunehmen. Verstöße werden disziplinarrechtlich und ggf. sogar strafrechtlich verfolgt. Im Rahmen einer Gesetzesänderung im Jahr 2024 wurde für öffentliche Bedienstete eine legislative Klarstellung hinsichtlich des Umgangs mit tatsächlichen und wahrgenommenen Interessenkonflikten vorgenommen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die objektive und korrekte Amtsausübung zu wahren.
- Es sei neben den Verpflichtungen aus dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz auch auf die spezifischen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates und der Geschäftsordnung des Bundesrates hingewiesen, die vorsehen, dass die Mitglieder des Immunitätsausschusses und der Unvereinbarkeitsausschüsse im jeweiligen Ausschuss durch andere Abgeordnete vertreten werden, wenn sie persönlich von einem der dort behandelten Vorfälle betroffen sind. Außerdem gibt es einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Parlaments sowie interne Leitlinien zu den bestehenden Rechtsvorschriften über Berichtspflichten gemäß dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz. Das für Compliance zuständige Referat der parlamentarischen Verwaltung bietet den Mitgliedern des Parlaments weiterhin freiwillige Beratung zu verschiedenen Compliance-Themen an. In einem spezifischen Leitfaden können sich die Parlamentsabgeordneten darüber informieren, welche Verhaltensweise angebracht ist, wenn ihnen Geschenke oder andere Vorteile angeboten werden.

Schlussendlich verweisen die Behörden auf den [Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024](#) und in Bezug auf geplante Reformvorhaben auf das [Programm der österreichischen Bundesregierung 2025-2029](#).



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Rue Belliard/Belliardstraat 99
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

www.eesc.europa.eu



Printed by the EESC-CoR Printing and Distribution Unit, Belgium

EESC-2025-44-DE

© Europäische Union, 2025

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder Reproduktion der Fotos / Abbildungen muss
die Genehmigung direkt beim Urheberrechtsinhaber eingeholt werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union



Print:
QE-01-25-026-DE-C
ISBN 978-92-830-6817-4
doi:10.2864/5316167
PDF:
QE-01-25-026-DE-N
ISBN 978-92-830-6816-7
doi:10.2864/2671492

DE